

kurzer Zeit die Unordnung dergestalt überhand genommen, daß derselben nicht mehr zu steuern gewesen, mithin unumbgänglich nöthig, daß dieses Mandat an allen Orthen in gleichdurchgängigen Gebrauch gebracht werden möge; Als finden Wir der Nothdurfft zu seyn, daß wenigstens drey Jahr hinter einander jedes Orthes Obrigkeit, ob, und wie sie diesem Unserm Mandat nachgelebet, mit Ende eines jeden Jahres zu Unserer Landes-Regierung, oder Unserer Bettern Ebden. Ebdern. und denen Stifts-Regierungen, Bericht erstatten, und darben, wie sie die Versorgung ihrer Armen eingerichtet, was sich hierbey noch vor Mängel ereignet, und wie sie, selbigen abzuheffen, gedencken, anführen, auch zugleich ein Verzeichniß, was und wieviel sie Arme versorget habe, beylege. Da Wir denn die, zu Unserer Landes-Regierung, erstatteten Berichte nicht allein daselbst, sondern auch bey der zur Besorgung des Waldheimischen Armen-Hauses niedergesetzten Commission durchgehen, und das nöthige darauf verfügen lassen wollen.

§. XVII.

Endlich wollen Wir, da dieses insgesamt vornehmlich zur Beförderung der Göttlichen Ehre und gesamten Landes Besten lediglich abgesehen, daß alles, was in Armen-Sachen zu expediren vorfället, ex officio und ohne Entgeld geschehe, besonders und vornehmlich in denen Städten, auf dem Lande aber, wo vor dergleichen Berrichtungen sonst nichts gegeben wird, allenfalls nur etwas wenigens vor Führung der Rechnung, als eine Ergößlichkeit, gereicht werde, wie denn auch, soviel der, das Armen- und Zucht-Haus, oder das Armen-Wesen sonst angehenden Sachen freye und ohne entgeldliche Passirung auf denen Posten anbetrifft, es nochmahls bey Unserm unterm 7. Decembr. 1715. publicirten Mandate und dessen §. VI. sein unveränderliches Bewenden hat.

Armen-Sachen sind ex officio zu expediren.

§. XIX.

Daferne aber jemand, es sey eine Obrigkeitliche, oder zum Armen-Wesen angenommene Person, von denen zum

Straffe derer, so Armen-Sachen zum Besten der Armen schlagen.